

Handelsregister

Eigentlich war die Sache längst geklärt. Doch nun sorgt eine Behauptung für Verwirrung, das deutsche Handelsregister weise erhebliche Defizite auf, weil "sehr viele" kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbände und Anstalten pflichtwidrig nicht ins Handelsregister eintragen seien. Zudem hätten die, die eingetragen sind, in ihrer Firmierung nicht die Rechtsform angegeben. Entsprechende Listen mit den so Beschuldigten sind im Umlauf und wurden u.a. auch dem hiesigen Justizministerium zugesendet. In der Folge haben nunmehr einige Registergerichte begonnen, bei den betreffenden Kommunen nachzufassen.

Aus Sicht des Fachbeirats entbehrt dieses Ansinnen weitgehend der notwendigen Grundlage. Zur Eintragung ins Handelsregister ist u.a. verpflichtet, wer ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches betreibt. Dies setzt einen Gewerbebetrieb voraus, dieser wiederum eine Gewinnerzielungsabsicht. Kommunale Eigenbetriebe in den Bereichen der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung können jedoch bereits kraft Gesetzes keine Gewinnerzielungsabsicht haben und sind daher auch nicht eintragungspflichtig. Dies hatte bereits 1999 das rheinland-pfälzische Innenministerium dem GStB so bestätigt.

Die kommunalen Einrichtungen der Abfall- und Abwasserbeseitigung erfüllen gemäß den einschlägigen Vorgaben sowohl des Kommunalverfassungsrechts als auch des Fachrechts (KWG, LWG) eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung unter Anwendung des Anschluss- und Benutzungszwangs. Daher unterliegen sie dem zwingenden Kostendeckungsgebot des § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG RP. Ihnen ist es daher kraft Gesetzes verwehrt, Gewinne zu erzielen.

Dies gilt gleichermaßen für die Wasserversorgung, auch wenn sie nach § 85 Abs. 1 und 4 GemO als wirtschaftliche Betätigung gilt. Denn diese rein kommunalverfassungsrechtliche Qualifizierung alleine genügt noch nicht für die Annahme eines Gewerbebetriebs im Sinne des Handelsrechts. Maßgeblich ist wiederum die Gewinnerzielungsabsicht, so dass insoweit dasselbe gilt wie für die Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Nicht unter den Tatbestand der Gewinnerzielungsabsicht fällt auch nicht die Pflicht nach § 85 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GemO i.V.m. § 11 Abs. 6 EigAnVO, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zu erzielen. Denn hierbei handelt es sich betriebswirtschaftlich gerade nicht um einen Gewinnbestandteil, sondern um Kosten für die Erstellung der Leistung.

Kommunale Energieversorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wärme usw.) dagegen sind auf Gewinnerzielungsabsicht angelegt und daher einzutragen. Davon erfasst sind auch alle Sparten, die mit diesen im Querverbund betrieben werden.

Für die übrigen häufig als Eigenbetrieb betriebenen Sparten wie Verkehrsbetriebe und Bäder wird man faktisch keine Gewinnerzielung feststellen können. Hier kommt es darauf an, auch die Absicht zur Erzielung von Gewinnen in der Betriebssatzung auszuschließen. Keine Gewinnerzielungsabsicht haben auch kommunale Regie- und Hilfsbetriebe im Sinne des § 85 Abs. 4 Nr. 7 GemO (Deckung des Eigenbedarfes der Gemeinde).

Aktenvermerk

1. Anlass

Aktuell ist das Erfordernis einer Handelsregistereintragung von kommunalen Eigenbetrieben wieder thematisiert worden (siehe Sonderrundschreiben S 237/2016 des LKT-RP vom 12.04.2016). Der Landkreistag behandelt in diesem Rundschreiben die angesprochene Thematik unter Auswertung einer Stellungnahme des VKU. Danach kommt es im Ergebnis auf eine Einzelfallprüfung an, wobei allerdings in der überwiegenden Zahl der kommunalen Fallgestaltungen eine Eintragungspflicht nicht besteht. Im Folgenden wird die vorstehend angesprochene Thematik vertieft.

2. Voraussetzungen der Eintragungspflicht

Voraussetzung für die Eintragungspflicht ist, dass es sich bei den betreffenden Unternehmen um einen Kaufmann im Sinne des § 1 HGB handelt. Gemäß § 1 HGB ist Kaufmann jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe im Sinne des Abs. 1 ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, er erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Von der Definition des Begriffs „Gewerbe“ wurde im Handelsrechtsreformgesetz abgesehen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sollte es bei der bisherigen Definition durch die Rechtsprechung verbleiben, wie sie schon zum Gewerbebegriff des früheren § 2 HGB entwickelt worden ist (BT-Drs. 13/8444, S.24). Nach dieser Rechtsprechung zum Zivil- und Handelsrecht (BGHZ 95, 155, 156, Staub-Oetker § 1 HGB Rdn. 14 ff. m.w.N.) erfordert der Betrieb eines Gewerbes jedenfalls eine selbstständige, auf Dauer angelegte und planmäßig betriebene Tätigkeit am Markt mit Gewinnerzielungsabsicht.

2.1 Kriterium „Gewinnerzielungsabsicht“

Die Rechtsprechung hat darunter *„jede auf wirtschaftlichem Gebiet im weitesten Sinne ausgeübte geschäftliche Tätigkeit, die auf die Erzielung dauernder Einnahmen gerichtet ist“*, verstanden und für eine solche „Erwerbsabsicht“ genügen lassen, *„dass ein wirtschaftlicher Erfolg angestrebt wird, der den Aufwand - wenn auch nur in bescheidenem Maße - übersteigt“*. Im Rahmen des Gewerbebegriffs des § 196 BGB [in der bis zum Schuldrechts-Modernisierungsg geltenden Fassung] hat der BGH angenommen, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewerbe auch dann betreiben kann, wenn sie zugleich in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen gemeinnützigen Aufgabe tätig wird, doch müsse es sich dann um ein wirtschaftliches Unternehmen handeln. Es müsse eine Tätigkeit ausgeübt werden, die nicht nur allein und herkömmlich mit der Zielrichtung einer öffentlichen Aufgabe betrieben werde. Wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde - wie auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts - seien jedoch nur solche Einrichtungen und Anlagen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können und gelegentlich auch betrieben werden (BGHZ 83, 382, 386, 387, st. Rspr.).

Darüber kann im Einzelfall - in Übereinstimmung mit § 85 Abs. 3 GemO (= Soll-Vorschrift, also Abweichungsmöglichkeit in begründeten Einzelfällen!)

„(3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

- 1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,*
- 2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und*
- 3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.*

(...).“

- ausdrücklich die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen und damit deutlich gemacht werden, dass eine Gewinnerzielung nicht nur nicht beabsichtigt, sondern sogar ausgeschlossen wird (so OLG Stuttgart NJW-RR 1999, 1558).

2.2 Kriterium „Wirtschaftliche Betätigung“

Zu dem Kriterium „Gewinnerzielungsabsicht“ muss noch das Kriterium „wirtschaftliche Betätigung“ als Voraussetzung für ein handelsrechtliches Gewerbe hinzutreten. Das hat zur Folge, dass bei den kommunalen Unternehmen zu prüfen ist, ob es sich um

- eine hoheitliche Tätigkeit,
- eine Tätigkeit, die auch von privaten gewerblichen Unternehmen ausgeübt werden kann,
- eine nicht nur alleine und herkömmlich mit der Zielsetzung einer öffentlichen Aufgabe betriebene Tätigkeit oder
- eine anbietende Tätigkeit am Markt handelt.

Handelt es sich um einen reinen Hoheitsbetrieb, so scheidet bereits eine gewerbliche Tätigkeit aus. Problematisch ist die Frage der Eintragungspflicht, wenn ein öffentliches Unternehmen sowohl hoheitlich als auch gewerbsmäßig i. S. d. HGB tätig ist. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob eine gewerbliche Aufgabe bereits ausreicht, um die Eintragungspflicht zu begründen oder ob beispielsweise erst die Mehrheit von gewerblichen Tätigkeiten eines Unternehmens für die Eintragung maßgeblich ist. Unserer Meinung nach ist letzterer Auffassung der Vorzug einzuräumen.

Die kommunalrechtliche Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen nach § 85 Abs. 1 und 4 GemO kann nicht primär zur Qualifizierung einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ im Sinne des Handelsrechts herangezogen werden. Da sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Unternehmen bzw. Einrichtungen im Sinne des Kommunalrechts handelsrechtliche Gewerbebetriebe sein können, entfalten die kommunalrechtlichen Kriterien allenfalls eine Indizwirkung für eine wirtschaftliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Handelsrechts.

Im Ergebnis kann aber davon ausgegangen werden, dass kommunale Energie- (Strom-, Gas-, Wärme-) Versorgungsunternehmen, die in der Rechtsform des Eigenbetriebs nach § 86 GemO oder eines Unternehmens in Privatrechtsform nach § 87 GemO geführt werden, in das Handelsregister einzutragen sind.

2.3 Aspekt „Eigenkapitalverzinsung“

Aus dem Gebot der Eigenkapitalverzinsung nach §§ 85 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GemO, 11 Abs. 6 EigAnVO allein kann nicht auf eine handelsrechtliche gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden, weil es sich hier nicht um einen Gewinnbestandteil, sondern um Kosten für die Erstellung der Leistung handelt. Einrichtungen nach § 85 Abs. 4 GemO, die schon begrifflich keine wirtschaftlichen Unternehmen sind, aber entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden und mithin auch eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaften sollen, sind daher allein wegen dieses Gebots nicht in das Handelsregister eintragungspflichtig.

2.4 Aspekt „Kostendeckungsgebot“

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die dem Kostendeckungsgebot nach § 8 Abs. 1 Satz 6 2. Halbsatz KAG unterliegen, weil sie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfüllen oder der Anschluss- und Benutzungszwang an sie besteht oder die dies in ihrer Satzung festgelegt haben, beabsichtigen keine Gewinnerzielung, unterhalten damit keinen Gewerbebetrieb und sind daher ebenfalls nicht eintragungspflichtig.

Hieraus folgt, dass eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nicht unter den handelsrechtlichen Kaufmannsbegriff fallen, da ihre wirtschaftliche Betätigung nicht auf Gewinnerzielung, sondern nur auf Kostendeckung zielt. Für einzeln geführte Verkehrsbetriebe, Bäder usw. gilt dasselbe, da sie praktisch keine Gewinne erzielen können und eine etwaige gegenteilige Absicht sich nicht realisieren ließe. Werden diese Unternehmen hingegen im Querverbund mit Versorgungsbetrieben geführt, so betreiben sie ein Gewerbe und sind zur Eintragung anzumelden.

Kommunale Regie- und Hilfsbetriebe (siehe § 85 Abs. 4 Nr. 7 GemO „*Deckung des Eigenbedarfes der Gemeinde*“) dürften ebenso in der Regel wegen der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht in das Handelsregister einzutragen sein, es sei denn, sie werden im Einzelfall (auch) gewerblich tätig und es erfolgt eine Aufforderung zur Anmeldung.

Eine Eintragungspflicht von kommunalen Betrieben gewerblicher Art (BgA) dürfte ebenfalls zu verneinen sein, da nur solche Unternehmen in das Handelsregister eingetragen werden, die eine rechtlich selbstständige Einheit bilden, was bei BgA's gerade nicht der Fall ist.

2.5 „Mischbetriebe“

Wenn ein Eigenbetrieb sowohl hoheitliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt (sog. Mischbetrieb), ist zur Bestimmung des Gesamtcharakters der Einrichtung auf den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen (so Boos DB 2000, 1063). Boos schlägt dazu vor, zur Bestimmung der im Vordergrund stehenden Tätigkeit hierbei die Kriterien des § 267 HGB heranzuziehen. Diese Vorschrift grenzt die kleineren, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften voneinander ab und zieht dabei zur Abgrenzung die jahresdurchschnittliche Anzahl der Beschäftigten, die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse heran. Bezogen auf die Abgrenzung bei Mischunternehmen müssten diese Kriterien jeweils auf die abzugrenzenden Sparten angewendet und auf diese Weise in ihrer Gesamtschau der Schwerpunkt der Tätigkeit ermittelt werden (vgl. BT-Drucks. 13/8444 S. 25.)

2.6 Anwendungsfall: Wasser-/Abwasser-Verbandsgemeindewerke

In Rheinland-Pfalz sind Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Eigenbetriebe zu führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung zu verwalten (so § 86 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz GemO).

Für Wasser-Eigenbetriebe, die nach der Diktion der GemO „wirtschaftliche Unternehmen“ sind, bedeutet dies in erster Näherung, dass ohne einen ausdrücklichen Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich eine Eintragungspflicht bestünde. Jedoch schränkt § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG die Wirtschaftsgrundsätze für wirtschaftliche Unternehmen im Fall der gesetzlichen Pflichtaufgaben entscheidend ein. In diesem Fall ist kein Überschuss an den Haushalt des Einrichtungsträgers zu erwirtschaften. Das wiederum bedeutet, dass der betreffende Eigenbetrieb von vorne herein gesetzlich so zu führen ist, dass kein Gewinn entsteht. Dies ist der klassische Fall von fehlender Gewinnerzielungsabsicht. Mithin besteht keine Eintragungspflicht.

Abwasser-Eigenbetriebe fallen als Hoheitsbetriebe (siehe § 57 Abs. 1 LWG, § 56 WHG). bereits nicht unter die Eintragungspflicht (siehe auch oben 2.4).

Im Fall von „Mischeigenbetrieben“ (Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung) besteht dementsprechend ebenfalls keine Eintragungspflicht, weil weder die Wasser noch die Abwasser-Sparte für sich der Eintragungspflicht unterliegt.

.....

Universität StuttgartInstitut für Volkswirtschaftslehre und
Recht

Prof. em. Dr. iur. Udo Kornblum

Privat:

Kirschenweg 2
71229 Leonberg
Tel. 07152 / 44863e-mail kornblum.leo@freenet.de**Elektronische Post**Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz
- Abteilung 3 -poststelle@mjv.rlp.de

5.8.2015

Handelsregisterdefizite

Sehr geehrte Damen und Herren

seit mehr als 15 Jahren weisen deutsche Handelsregister erhebliche Defizite auf: Sehr viele kommunale Eigenbetriebe, aber z.B. auch Zweckverbände und sonstige Anstalten des Öffentlichen Rechts sind ihrer seit der Handelsrechtsreform von 1998 aus § 33 Abs. 1 HGB resultierenden Verpflichtung, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, immer noch nicht nachgekommen, und fast alle der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen i.S. von § 33 Abs. 1 HGB führen eine unzulässige Firma, weil sie ihre konkrete Rechtsform nicht in ihrer Firmierung angeben.

Ich habe diese Missstände in zahlreichen Veröffentlichungen detailliert gerügt (*Kornblum, Rpfleger* 2009, 481, 482 ff.; 2010, 63, 64 f.; *GmbHHR* 2010, 739, 746; 2011, 692, 698; *DÖV* 2012, 20, 21 ff.; *GmbHHR* 2012, 2012, 728, 734; *Rpfleger* 2012, 374, 375; *GmbHHR* 2013, 693, 699, 701; 2014, 694, 701; *NJW-aktuell*, Heft 23/2014, 14). Bewirkt hat das praktisch nichts. Darauf hin habe ich mich diesbezüglich u.a. an den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gewandt. Das Bundesjustizministerium hat mir nach einer Besprechung mit den Justizverwaltungen aller Bundesländer dazu kürzlich u.a. mitgeteilt, ich möge doch meine „Erkenntnisse über konkrete Einzelfälle einer Verletzung der Registerpflicht den zuständigen Innenministerien der Länder zur Kenntnis bringen“. Einige dieser Ministerien habe mich jedoch inzwischen wissen lassen, dass nicht sie, sondern die Registergerichte entsprechend zuständig seien. Deshalb wende ich mich heute auch an Sie als die oberste Justizbehörde Ihres Landes, da ich angesichts der Vielzahl der nachfolgend genannten Unternehmen nicht in der Lage bin, die jeweils zuständigen Registergerichte zu ermitteln und anzuschreiben.

2
4

Ich benenne Ihnen auf Grund von stichprobenartigen Internetrecherchen ganz konkret zahlreiche einschlägige Unternehmen - vor Allem Eigenbetriebe und Zweckverbände (ZV) - Ihres Bundeslandes, die bisher (Stand Juli 2015) nicht eingetragen sind:

Land RP

Landestreuhand-Bank RP; Stiftung Natur u. Umwelt RP; Stiftung RP f. Innovation,
Stiftung RP f. Kultur, Stiftung Villa Musica; Universitätsmedizin JGU Mainz,
Wiederaufbaukasse d. rheinl.-pfälz. Weinbaugebiete

Landkreise

Ahrweiler: Abfallwirtschaft
Altenkirchen: Abfallwirtschaft; Kulturelle Einrichtungen
Alzey-Worms: Abfallwirtschaft
Bad Dürkheim: Abfallwirtschaft; Kreiskrankenhaus Grünstadt
Bad Kreuznach: Abfallwirtschaft
Birkenfeld: Abfallwirtschaft
Cochern-Zell: Kreiswasserwerk
Donnersbergkreis: Abfallwirtschaft
Germersheim: Abfallwirtschaft
Kaiserslautern: Abfallwirtschaft
Kusel: Abfallwirtschaft
Mainz-Bingen: Abfallwirtschaft
Mayen-Koblenz: Abfallwirtschaft
Neuwied: Abfallwirtschaft; Kreiswasserwerk
Rhein-Hunsrück: Rhein-Hunsrück Entsorgung
Rhein-Lahn: Abfallwirtschaft
Rhein-Pfalz: Abfallwirtschaft
Südliche Weinstraße: Wertstoffwirtschaft
Südwestpfalz: Abfallwirtschaft
Vulkaneifel: Abfallwirtschaft
Westerwaldkreis: Abfallwirtschaft

Kommunen

Altenkirchen: Verbandsgemeindewerke
Alzey: ZV Abwasserentsorgung Rheinhessen
Andernach: Abwasserwerk
Bad Ems: ZV Schloss Balmoral
Bad Sobernheim: Verbandsgemeindewerke
Betzdorf: Verbandsgemeindewerke
Bingen: Stadtwerke
Bitburg: Stadtwerke; Stiftung Bürgerhospital; ZV Feriengebiet Bitburger Land;
ZV Flugplatz Bitburg
Daun: ZV Wasserversorgung Eifel
Enspel: ZV Stöffel-Park
Frankenthal: Eigen- u. Wirtschaftsbetrieb; Stadtklinik
Germersheim: Abwasserbeseitigung
Idar-Oberstein: Baubetriebshof
Jockgrim: ZV f. Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe
Kaiserslautern: Abfallwirtschaft u. Stadtreinigung; Stadtentwässerung;
ZV Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd
Kandel: Verbandsgemeindewerke
Koblenz: AbfallZV Rhein-Mosel-Eifel; Grünflächen- u. Bestattungswesen; Koblenz-
Touristik; Stadtentwässerung; ZV Industriepark A 61/GVZ Koblenz;
ZV Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord; ZV Vulkanpark
Kusel: FremdenverkehrsZV Landkr. Kusel
Lahnstein: Wirtschaftsbetriebe
Landau: Entsorgungs- u. Wirtschaftsbetrieb
Landstuhl: Verbandsgemeindewerke
Ludwigshafen: Wirtschaftsbetrieb; ZV Kinderzentrum
Mainz: Entsorgungsbetrieb; Gebäudewirtschaft; Kommunale Datenzentrale;
Wirtschaftsbetrieb AöR; ZV f. Informationstechnologie u. Datenverarbei-
tung d. Kommunen in RP; ZV Layenhof/Münchwald
Mayen: AbfallZV Rhein-Mosel-Eifel; Wasserversorgungs-ZV Maifeld-Eifel
Mutterstadt: ZV f. Wasserversorgung Pfälzische Mittelheingruppe
Neustadt / Weinstraße: Stadtentsorgung

Neuwied: Forst ZV; Galerie Mennonitenkirche; Kunsthistorische Sammlungen, Stiftungen;
 Öffentliche Büchereien; Servicebetrieb AöR, Theater, Konzerte, Musikpflege
 Pirmasens: Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, ZV Abfallverwertung Südwestpfalz
 Rivenich: Tierkörperbeseitigungsanstalt
 Simmern: Energieversorgung Region Si.; Verbandsgemeindewerke
 Sinzig: Stadtwerke 4
 Speyer: Entsorgungsbetriebe
 St. Goarshausen: ZV Weiterbe Oberes Mittelrheintal
 Trier: Europäische Rechtsakademie, Stadtwerke AöR; ZV Regionale Abfallwirtschaft;
 ZV Verkehrsverbund Region Trier; ZV Wasserwerk Trier-Land;
 ZV Wirtschaftsförderung im Trierer Tal
 Weilerbach: ZV Wasserversorgung Westpfalz
 Wittlich: Stadtwerke, ZV Wasserversorgung Eifel-Mosel
 Worms: Entsorgungs- u. Baubetrieb; Gebäudewirtschaftsbetrieb; Integrations-
 betrieb Friedhof; Integrations- u. Dienstleistungsbetrieb
 Zweibrücken: Festhalle; Umwelt- u. Servicebetrieb; ZV Entwicklungsgebiet
 Flughafen Zweibrücken.

Bei der Prüfung, ob die genannten Unternehmen auch ein Handelsgewerbe i.S. von § 1 HGB betreiben, sind bekanntlich mehrere Kriterien zu berücksichtigen. Zunächst darf der Unternehmenszweck weder eine freiberufliche noch eine hoheitliche Tätigkeit darstellen. Diese Ausschlussgründe liegen jedoch bei keinem der von mir benannten Unternehmen vor. Sodann muss das betreffende Unternehmen „Leistungen am Markt gegen Entgelt“ anbieten, wobei eine Absicht der Gewinnerzielung nach heute herrschender und m.E. zutreffender Meinung nicht mehr erforderlich ist, es ist auch noch nicht einmal nötig, dass „die ... erzielten Einnahmen ausreichen, um die Kosten zu decken“ (s. zu Alledem nur *Kornblum*, DÖV 2012, 20, 22, mit weiteren Nachweisen), weswegen z.B. auch Museen oder Stiftungen grundsätzlich unter § 33 Abs. 1 HGB fallen. Schließlich muss „nach Art oder Umfang ein... in kaufmännischer Weise eingerichtete[r]... Geschäftsbetrieb“ erforderlich sein. Das dürfte bei den allermeisten, wenn nicht bei allen von mir benannten Unternehmen gegeben sein.

Keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordert dagegen die Feststellung, dass fast alle der in Ihre Handelsregister eingetragenen Unternehmen des § 33 HGB eine unzulässige Firma führen, weil sie insbesondere entgegen den Vorschriften der §§ 33 Abs. 4, 37 a, 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB (s. dazu nur *Kornblum*, DÖV 2012, 20, 23 f., mit weiteren Nachweisen) ihre konkrete Rechtsform nicht in ihre Firmierung aufgenommen haben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Kornblum.